

## GIBT ES EINEN „PRIMAT DER PRAKTISCHEN VERNUNFT“ IN DER LOGIK?

VON EMIL LASK,

Privatdozent an der Universität Heidelberg.

Wir verstehen unter der Lehre vom Primat der praktischen Vernunft jede Ansicht, die dem Begriff des pflichtbewußten Willens eine zentrale Stellung auch in der theoretischen Philosophie einräumt, dem praktischen Wertmoment in der Urteilslehre eine beherrschende Rolle zuerteilt. Nur eine kleine polemische Bemerkung gegen diese Theorie soll der heutige Vortrag bringen, lediglich in der Absicht, die große philosophische Grundanschauung, der sie ihr Dasein verdankt, von einem störenden ethisierenden Beiwerk zu befreien, mit dem deren ewiger Gehalt gegenwärtig noch umhüllt ist.

Hervorgegangen aber ist die Lehre vom Vorrang des Ethischen im Theoretischen aus jener grundlegenden philosophischen Erkenntnis, die ich für die befreiende klärende Tat auf dem Gebiet der theoretischen Philosophie halte, nämlich aus der Einsicht, daß Logik und Erkenntnistheorie eine Kritik der Vernunft, eine Lehre vom *Wert*, ein Grübeln über Sinn und Bedeutung ist.

Der ethisierenden Erkenntnistheorie liegt ein allgemeiner Moralismus in der Werttheorie überhaupt zugrunde. Zwar nicht jener äußerste und kühnste, der im sittlichen Persönlichkeitswert die Urform des Wertes erblickt. Der von uns gemeinte Moralismus läßt vielmehr das Gelten an sich als etwas auch der ethischen Sphäre gegenüber Selbständiges und Unabhängiges, jenseits ihrer Liegendes, Letztes, Unableitbares bestehen. Wohl aber erscheint bei ihm das Ethische wenn auch nicht als der letzte, so doch als der vorletzte Begriff. Er behauptet eine eindeutige *Korrespondenz* zwischen Wert und ethischem Verhalten. Man kann nach ihm den Wert geradezu als das *definieren*, worauf sich ein praktisches Verhalten richtet. Gegenstand praktischer Stellungnahme sein — das ist *die* Umschreibung des Wertbegriffs, seine

unmittelbarste sich ihm am engsten anschmiegende Charakterisierung, der erste Schritt, den wir über die Verschlossenheit und Transzendenz des Ansichgültigen hinaus tun können. Anerkennung heischendes Gelten auf der einen und ihr korrespondierende Hingabe auf der anderen Seite — das ist die letzte Zweiheit, Gespaltenheit und Korrelativität im Wertbegriff. Das nicht Gleichgültige und Wesenlose kennzeichnet sich eben als das, was wir in unsern Willen aufnehmen sollen, und dem in freiwilliger Unterordnung unser Leben zu weihen unsere eigene Würde als autonomer Wesen ausmacht.

Dies aufs Theoretische angewandt ergibt sofort: Wenn Wahrheit ein Wert ist, so kann die charakteristische theoretische Subjektsbetätigung, das Erkennen, kein teilnahmsloses Verhalten, es muß vielmehr Stellungnehmen zum Wert, praktische Betätigung sein, in der etwas von sittlicher Achtung vor dem Wert niedergelegt ist. Es geht nicht mehr an, eine parteilose Sachlichkeit des rein Theoretischen in Gegensatz zur wertenden Teilnahme zu stellen. Auch der Erkennende, der im Urteil sich Entscheidende, der nach Wahrheit Strebende handelt aus Pflicht, nach seinem Gewissen. Hinter dem Wissen steht das Gewissen.

Das ist die Lehre vom Primat der praktischen Vernunft.

Wir akzeptieren durchaus das bei ihr zugrunde liegende Gesamtbild vom Reiche des Wertes, die Spaltung der Sinnhaftigkeit in eine objektive, der Subjektivität entgegenblickende und in eine der Subjektivität selbst innewohnende Sinnsphäre, diesen ganzen Gedanken vor der Korrespondenz zwischen objektivem Gelten und subjektivem Sinn. Ihr Fehler aber scheint uns darin zu bestehen, daß sie mit der Gegenüberstellung von Wert und *praktischem* Verhalten nicht die *ursprüngliche* Korrelation auf dem Gebiete des Wertes trifft und dadurch das echte subjektive Korrelat des transsubjektiven Wertes verdeckt und überspringt.

Der höchste Punkt in der gesamten Begriffswelt des Nichtseienden, des Wertes und des Sinnes, ist der Begriff des objektiven Geltens an sich. Das spezifisch theoretische Gelten ist die geltende Wahrheit. Dieses für uns hier nur leere Wort mit bestimmterer Bedeutung zu erfüllen, ist die Aufgabe der Logik. Obgleich diese somit ihrer Hauptabsicht nach — als Kategorienlehre im weitesten Sinn — in der objektiven Geltungssphäre verweilt und fast alle logisch relevante Gliederung dort ihren

Sitz hat, so kümmert sie sich dennoch als Noetik, wie wir diesen Teil der Logik nennen können, immerhin auch um eine Sphäre subjektiven Sinnes, um den Sinn nicht der Wahrheit, sondern des „Erkennens“, Urteilens usw. Aber nun kommt alles darauf an, wenn einmal der Schritt über das objektive Gelten hinaus getan wird, das Korrelat subjektiven Sinnes in seiner Reinheit und Schlichtheit zu fassen und keinen ungehörigen Überschuß an Sinn hineinzudeuten. Wir brauchen aber zum Verständnis des subjektiven Sinnes einzig und allein das Minimum der Erlebenstatsächlichkeit überhaupt in Gedanken zu berücksichtigen, um mit ihm als einzigem Ingrediens vom objektiven Gelten her den subjektiven Sinn bedeutungsmäßig zu konstruieren. Er ist einfach der vom objektiven Gelten her abfärbende, auf der Gegenseite liegende, den transsubjektiven Wert widerspiegelnde Sinn. Geraten wir damit etwa, da hier doch vom Erleben die Rede ist, ins Psychologische? Keineswegs! Nehmen wir einmal Beispiele „subjektiven Sinnes“. Wenn wir etwas als Erkennen und ein anderes als künstlerisches Schauen charakterisieren, haben wir dann etwa auf zwei verschiedene psychische Zustände hingewiesen? In Wahrheit haben wir uns dabei über eine Verschiedenheit der Bedeutung und des Sinnes schlüssig gemacht. Wo hätten wir denn das Kriterium dafür her, wie könnten wir uns vermessen, das eine als Wissen, das andere als Schauen zu bezeichnen, hätten wir nicht im Stillen uns darüber entschieden, daß das eine Mal theoretischer, das andere Mal ästhetischer Wert vorlag? Was in „Erkennen“ und „Schauen“ sich dokumentiert, ist also eitel Sinn und Verstehbarkeit, darum lauter Unwirklichkeit und Nichtpsychisches, nur vom objektiv Gültigen her verständlich, von ihm aus gesehen und geschaffen, ein in sinnmäßiger Korrespondenz von dorthin bestimmtes ideales Mustergebilde. Und „*subjektiven*“ Sinn nennen wir das, was in „Hingabe“ und spezieller in „Erkennen“ usw. steckt, lediglich deshalb, weil es, so klärlieh es Sinn und nicht bedeutungsbare psychische Tatsächlichkeit darstellt, doch, mit dem objektiven Gelten verglichen, eine charakteristisch abweichende, auf das zum Untergrund dienende Erleben hindeutende Eigentümlichkeit aufweist. Es ist eine mitten in seiner Sinnhaftigkeit s. z. s. die Erinnerung an das Moment des Erlebens festhaltende, sie mit in sie hineinnehmende Art von Sinn. Sein Verständnis setzt voraus, daß man von der Tatsache des Erlebens weiß, in Ge-

danken den Umweg über das Erleben zurückgelegt hat, es ist ein gleichsam durchs Erleben hindurch getauchter Sinn. Weshalb sich ihm auch von vorherein *ansehen* läßt, daß er die sinnhafte Färbung für ein subjektives Verhalten abgibt. Also ganz vom objektiven Werte her, den wir ja als das der Anerkennung Würdige umschreiben können, erzeugen wir dieses Korrelat der dem objektiven Gelten hingegebenen, sich ihm anmessenden Subjektivität, diese subjektiverseits dem Werte gebührende „Anerkennung“ oder „Hingabe“. Darin liegt ein *Minimum an subjektivem Sinn*, nämlich nur dieses *Korrespondieren* eines Sinnes, dieses Liegen auf der Gegenseite, dieses Berührtsein des Sinngehaltes durch die Subjektivität, diese Note der Subjektivität überhaupt.

So gibt es demnach allerdings auf theoretischem Gebiet eine Sphäre subjektiven Sinnes. Wissen, Erkennen, Urteilen sind nicht gegen Wert und Sinn indifferente Gebilde, sondern sie empfangen vom objektiven Gelten her sinnhafte Färbung. So eigentümlich der spezifisch theoretische objektive Wert, so eigentümlich muß ihm entsprechend der spezifisch theoretische subjektive Sinn sein. Was für gefühls- und willensmäßige und sonstige Elemente man auch im Erkennen entdecken mag, für unsere Betrachtung hebt sich unberührt durch diese Mannigfaltigkeit exakt eine einheitliche Bedeutung von „Erkennen“ heraus, dadurch, daß wir einfach einen dem objektiven Gelten und den einzelnen logischen Geltungsformen korrespondierenden Idealgehalt subjektiven Sinnes nach dem Vorbild des eben dargelegten *Minimums* — postulieren und konstruieren. Alles andere muß darin weggeläutert sein, gehört nicht zur Sache, nicht zur theoretischen Sachlichkeit, zum idealen Bedeutungsgehalt „Erkennen“. Damit ist eine Sphäre subjektiven Sinnes fixiert, die trotz ihres „subjektiven“ Charakters nicht über sich hinaus ins „Praktische“ weist, von der vielmehr die Wertsphäre sittlichen Wollens noch ganz fernzuhalten ist. Wiederum sei hervorgehoben: das ist keine psychologische Grenzregulierung, sondern eine Absonderung von Wert gegen Wert, von Sinn gegen Sinn.

Wir stimmen somit der Ethisierung des *Erkenntnis-* und *Urteils-*begriffs nicht zu, wir vermissen einen nichtethischen Wertbegriff des Erkennens, und wir scheiden von diesem scharf das wissenschaftliche *Leben*, in dem die praktische Vernunft freilich den Primat haben mag. Wir erheben damit zugleich den Vorwurf,

daß der ethische Wert an eine ihm nicht zukommende systematische Stelle gerückt wird, wenn man ihn zum unmittelbaren Korrelat des objektiven Geltens macht.

Das Verführerische, das darin liegt, das Wesen des reinen Geltens von vornherein ins Ethische umzudeuten, wird erst ganz verständlich, wenn man an die geläufigsten Umschreibungen des Wertbegriffes denkt. Es ist kaum möglich, dem eigentümlichen Charakter des Wertes, der Unbedingtheit und Erhabenheit des Geltens einen anderen Ausdruck zu geben, als durch die bekannten Wendungen vom Fordern und Heischen, vom Gebieten und der Norm. Forderungen scheinen aber nur an den pflichtbewußten Willen ergehen zu können. Allein hier täuscht uns ein irreführender ethischer Klang der Worte. Besinnen wir uns nur einmal darauf, an welche Adresse die Norm sich richtet, *was* denn gefordert wird, so merken wir sofort: der Wert fordert Anerkennung, er ist Anerkennenswürdigkeit, was Hingabe *verdient*, dem sie *gebührt*. Wir verharren ganz streng in den Schranken des uns bisher bekannten Korrespondenzverhältnisses. Fordern ist nichts anderes als das durch einen Nebengedanken leise modifizierte Gelten. Zum Fordern oder zur Norm *wird* das Gelten, wenn wir es nicht rein und unabgelenkt für sich betrachten, sondern insgeheim unseren Blick gleichzeitig zu einer ihm hingegebenen Subjektivität hinschweifen lassen. Fordern ist das einen solchen Hinweis an sich tragende Gelten, das Gelten, in das dieses Beziehungsmoment hineingelegt ist. Fordern kann sich allerdings nur an ein Verhalten richten, aber dieses geforderte Verhalten ist lediglich der ideale Träger des Mustergebildes „ideale Hingabe“. Die Konklusion „folgt“ aus den Prämissen; mit dieser reinen Geltungsbeziehung ist gleichbedeutend: die Prämissen „fordern“ die Konklusion. Wie mit dem „Fordern“ verhält es sich mit einem andern Hauptbegriff der Wertlehre, dem „Sollen“. Sollen ist nicht wie Fordern eine Umschreibung für das reine Gelten, sondern korrespondiert diesem, auf der subjektiven Seite liegend, als Wert des gebührenden oder gesollten Verhaltens. Daß der Wert fordert, dem entspricht, daß danach verfahren werden *soll*. Das ist weiter nichts als das sachliche Gebotensein, die Qualität des Gebührens oder Wertentsprechens, der Wert drüben auf der Gegenseite des subjektiven Sinnes. Auch die normative Wendung des Geltens führt uns nicht ins Ethische hinein.

Ganz überzeugend wird unsere Ansicht, daß es eine Etappe subjektiven Sinnes gibt, aus der die ethische Sphäre gänzlich auszuschalten ist, erst, wenn wir jetzt noch kurz andeuten, was hinzutreten muß, um uns bis zum ethischen Wertgebiet gelangen zu lassen. Der Sachverhalt, aus dem der ethische Willenswert ablösbar ist, zeigt eine viel verwickeltere Struktur. Es genügt für ihn nicht ein objektives Fordern auf der einen und ein vom objektiven Gelten her gebotenes Verhalten auf der andern Seite. Wir bedürfen vielmehr dazu *zweierlei* Verhaltens. Wir brauchen ein Wollen und ein gebotenes oder gesolltes Verhalten, auf das als auf sein Objekt das Wollen sich richtet. Denn sittlich wollen oder wollen, was man „soll“, heißt doch: ein gesolltes oder gebotenes Tun — und zwar *um* seiner Gesolltheit *willen* oder aus Pflicht — wollen. Der sittliche Wert der Autonomie kommt einem ganz bestimmten Wollen zu, er hat keineswegs seinen Sitz an der lediglich vom objektiven Gelten her gefärbten Subjektivität. Denn was dem sittlichen Wollen als fordernder ethischer Wert entgegentritt, ist ja keineswegs das Fordern im Sinne des objektiven Geltens, sondern stets irgendein wertvolles Tun. Dieses ethisch geforderte *Tun* schwebt als ethisches Objekt oder als Pflichtobjekt (Pflichtinhalt), somit als das ethisch Fordernde, dem ethischen Subjekt, nämlich dem ethisch geforderten *Willensverhalten*, vor. Das ethische Objekt nun ist niemals das objektive Gelten, sondern in den Fällen, wo es überhaupt vom Gelten her charakterisierbar ist, höchstens ein mit dem Wert des *Wertentsprechens*, mit dem auf der subjektiven Seite stehenden Wert ausgestattetes Gebilde. Also genau die Wertstation, die wir vorher auf der subjektiven Seite hatten, kommt hier auf der *Objektsseite* zu stehen, und wir selbst finden uns mit dem ethischen Willenswert noch um eine Station weiter zurückgeschoben. Erkennen z. B. ist Träger des subjektiven Sinnes, der da lautet: „Verhalten zum objektiven Wahrheitsgelten“, Schauplatz des theoretisch Gebotenen, des Richtigkeitswertes. Dagegen sich *dem* Erkennen hinzugeben, es als *Objekt* vor sich zu haben, das ist Sache des die Erkenntnis um der Erkenntnis willen suchenden, an der Realisierung der Wissenschaft arbeitenden Lebens, der sich mit solcher wertvollen Tätigkeit erfüllenden Persönlichkeit. Erkennen *ist* ein — vom objektiven Wahrheitsgelten — gebotenes Verhalten, sittlich Wollen *hat* ein gebotenes Tun zum *Objekt*. Das ethisch Fordernde ist, vom objektiven Gelten her gesehen,

gar nicht ein Forderndes, sondern ein Gefordertes. Jetzt erklärt sich auch ganz leicht die Zweideutigkeit all jener Ausdrücke wie: Fordern, Norm, Gebieten, Sollen. Sie können entweder als lediglich im Bannkreise des objektiven Geltens liegend und dann als reine Wertbegriffe ohne ethischen Nebenton verstanden oder von vornherein in der Objektsstellung zum sittlichen Verhalten und damit in ethischer Bedeutung gedacht werden. „Willen“, „Persönlichkeit“ und „Leben“ kommen für uns wiederum nur als Repräsentanten, als Träger einer von der ursprünglichen Korrelatsphäre des subjektiven Sinnes verschiedenen Wertregion in Betracht. Wir können sie vielleicht gegenüber der bloßen Subjektssphäre als personale Sphäre bezeichnen.

Da Objekt des sittlichen Wollens stets ein wertvolles Verhalten ist, so muß man geradezu sagen: dem bloßen objektiven Gelten, dem *ihm* entsteigenden „Fordern“ kann gar nicht ein *praktisches* Verhalten unmittelbar gegenüberstehen, sondern höchstens durch Vermittlung jener Zwischenstation der subjektiven Wertsphäre. Das ist die sicherste Gewähr für die Berechtigung unserer Polemik, daß die Lehre vom praktischen Urteilsverhalten, wie sich jetzt herausstellt, den Fehler begeht, in ihrem Erkenntnisbegriff die unmittelbare Subjektssphäre und die als etwas Neues hinzutretende personale Sphäre in Eins zu verschmelzen. In Wahrheit sind Erkennen als subjektives Korrelat des objektiven Wahrheitsgeltens und ethische Hingabe an die Wissenschaft voneinander zu scheiden, und im Letzteren ist das Erstere als Bestandteil eingeschlossen. Die subjektive Sphäre „Erkennen“ ist von der ethisch-personalen ganz unabhängig. Es *steckt* in ihr das Ethische nicht, es hat nicht den Primat. Erkennen und sittliches Stellungnehmen sind *zweiertei* Typen eines Verhaltens, und das Erkennen steht lediglich in der *zufälligen* Beziehung zu dem außerhalb seiner liegenden sittlichen Wollen, *mögliches* Pflichtobjekt zu sein. Ebensowenig wie die Logik überhaupt steht die Lehre vom subjektiven Sinn „Erkennen“ irgendwie unter der Herrschaft der Ethik.

### DISKUSSION.

Dr. Arnold Ruge, Heidelberg: Der Vortragende setzte Wert und Norm einander gegenüber, um aus dieser Unterscheidung die Nicht-Zusammengehörigkeit von praktisch-sittlichem Moment und theoretischem Moment